

TOP 13:

Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

Drucksache: 498/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll die Verbraucherrechterichtlinie vom 25. Oktober 2011 (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64) in nationales Recht umgesetzt werden. Darüber hinaus soll eine Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vorgenommen werden, die durch den Übergang der Gesetzgebungskompetenz für die soziale Wohnraumförderung auf die Länder notwendig geworden ist.

Der Untertitel 2 im Zweiten Buch des BGB Abschnitt 2 Titel 1 wird neu gefasst. Hier finden sich zukünftig allgemeine Grundsätze über Verbraucherverträge, die unabhängig von der Vertriebsform gelten (§ 312a BGB-neu), Vorschriften über grundlegende vertragliche Informationspflichten für Verbraucherverträge, die im stationären Handel geschlossen werden (§ 312a Absatz 2 BGB-neu), sowie Regelungen über Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossen werden (§§ 312b f. BGB-neu).

Neu gefasst werden die Regelungen über das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen in den §§ 355 ff. BGB-neu, die ebenfalls zwischen allgemeinen, für alle Verbraucherverträge geltenden Bestimmungen (§ 355 BGB-neu) und Sonderregelungen für bestimmte Vertriebsformen (§§ 356 ff. BGB-neu) - insbesondere im Hinblick auf Widerrufsfrist und Rechtsfolgen - unterscheiden.

Weitere Änderungen betreffen Anpassungen der kaufrechtlichen Garantie an die Definition der Richtlinie in § 443 BGB-neu sowie Regelungen der Leistungszeit und des Gefahrübergangs beim Verbrauchsgüterkauf in § 474 BGB-neu.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 zu dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung umfangreich Stellung genommen, vgl. BR-Drs. 817/12 (Beschluss). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in

seiner 247. Sitzung am 14. Juni 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drs. 17/13951) mit Änderungen verabschiedet. Dabei hat er teilweise Änderungsvorschläge des Bundesrates aus dessen Stellungnahme aufgegriffen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.